

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2021/33269]

8 MAI 2019. — Loi modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 8 mai 2019 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 9 juillet 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2021/33269]

8 MEI 2019. — Wet tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 8 mei 2019 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 9 juli 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2021/33269]

8. MAI 2019 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 8 Mai 2019 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

8. MAI 2019 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz führt die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, (Neufassung) teilweise aus.

Art. 3 - Vorliegendes Gesetz setzt Teile folgender Richtlinien um:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen,

2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG,

3. Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

Art. 4 - In Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird Nr. 17, eingefügt durch das Gesetz vom 19. März 2014, wie folgt ersetzt:

"17. SIS: das Schengener Informationssystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), der Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006,".

Art. 5 - In Titel I desselben Gesetzes wird die Überschrift von Kapitel 2 wie folgt ersetzt:

"KAPITEL 2 - Einreise ins Staatsgebiet, Kurzaufenthalt und illegaler Aufenthalt".

Art. 6 - In Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 24. Februar 2017, werden die Wörter "Schengener Informationssystem" durch das Wort "SIS" und die Wörter "Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung" durch die Wörter "Einreise- und Aufenthaltsverweigerung" ersetzt.

Art. 7 - Artikel 7 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und abgeändert durch die Gesetze vom 19. Januar 2012, 24. Februar 2017 und 21. November 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 5 werden die Wörter "Schengener Informationssystem" durch das Wort "SIS" und die Wörter "Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung" durch die Wörter "Einreise- und Aufenthaltsverweigerung" ersetzt.

2. Der Absatz wird durch eine Nr. 13 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"13. wenn gegen den Ausländer ein Beschluss gefasst wird, durch den ihm der Aufenthalt verweigert oder seinem Aufenthalt ein Ende gesetzt wird."

Art. 8 - In Artikel 8bis § 4 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 1. September 2004 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 24. Februar 2017, werden die Wörter "Schengener Informationssystem" durch das Wort "SIS" und die Wörter "Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung" durch die Wörter "Einreise- und Aufenthaltsverweigerung" ersetzt.

Art. 9 - Artikel 21 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 24. Februar 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "ein Ende setzen und ihn aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit anweisen das Staatsgebiet zu verlassen" durch die Wörter "aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit ein Ende setzen" ersetzt.

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Art. 10 - Artikel 22 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 24. Februar 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "ein Ende setzen und sie aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit anweisen das Staatsgebiet zu verlassen" durch die Wörter "aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit ein Ende setzen" ersetzt.

2. Paragraph 2 wird aufgehoben.

Art. 11 - Artikel 24 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 24. Februar 2017, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 24 - § 1 - Wenn dem Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen, dem in Anwendung von Artikel 61/7 der Aufenthalt als Begünstigter der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat erlaubt ist, ein Ende gesetzt wird, wird dieser Mitgliedstaat von der Beendigung seines Aufenthalts in Kenntnis gesetzt. Im Fall einer Ausweisung wird der Betreffende innerhalb der in Artikel 61/8 vorgesehenen Grenzen ausgewiesen.

§ 2 - Wenn dem Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen, der im Königreich die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt und in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten hat, ein Ende gesetzt wird, wird dieser Mitgliedstaat ersucht, Auskunft darüber zu erteilen, ob der Betreffende dort noch internationalen Schutz genießt. Im Fall einer Ausweisung wird der Betreffende in diesen anderen Mitgliedstaat ausgewiesen, wenn er dort weiterhin internationalen Schutz genießt.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Betreffende in ein anderes Land als den Mitgliedstaat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, ausgewiesen werden, wenn ernsthafte Gründe zur Annahme vorliegen, dass er eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellt oder er eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat endgültig verurteilt wurde.

§ 3 - Der Betreffende darf keinesfalls in ein Land ausgewiesen werden, in dem er einem Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung ausgesetzt wäre."

Art. 12 - In Artikel 25 Absatz 2 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 24. Februar 2017, werden die Wörter "im Schengener Informationssystem zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung" durch die Wörter "im SIS zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung" ersetzt.

Art. 13 - Artikel 41 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 19. März 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind" durch die Wörter "Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind" ersetzt.

2. In § 4 werden die Wörter "Verordnung (EG) Nr. 539/2001" durch die Wörter "Verordnung (EU) 2018/1806" ersetzt.

Art. 14 - In Artikel 43 § 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 24. Februar 2017, werden die Wörter "und sie anweisen das Staatsgebiet zu verlassen" aufgehoben.

Art. 15 - In Artikel 44 § 1 desselben Gesetzes, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 24. Februar 2017, werden die Wörter "und sie anweisen das Staatsgebiet zu verlassen" aufgehoben.

Art. 16 - In Artikel 44bis §§ 1, 2 und 3 desselben Gesetzes, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 24. Februar 2017, werden die Wörter "und sie anweisen das Staatsgebiet zu verlassen" jeweils aufgehoben.

Art. 17 - Artikel 44ter desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 24. Februar 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Der heutige Text wird § 2 bilden.

2. Ein § 1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 1 - Wenn ein Unionsbürger beziehungsweise ein Mitglied seiner Familie nicht oder nicht mehr das Recht hat, sich auf dem Staatsgebiet aufzuhalten, kann der Minister oder sein Beauftragter ihn in Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 anweisen, das Staatsgebiet zu verlassen.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter beabsichtigt, eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen zu erteilen, berücksichtigt er die Dauer des Aufenthalts des Unionsbürgers beziehungsweise seines Familienmitglieds auf dem Staatsgebiet des Königreichs, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung ins Königreich und das Maß, in dem der Betreffende mit seinem Herkunftsland verbunden ist."

Art. 18 - In Artikel 44^{quater} desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 24. Februar 2017, werden die Wörter "in Artikel 44^{ter}" jeweils durch die Wörter "in Artikel 44^{ter} § 2" ersetzt.

Art. 19 - Artikel 44^{nonies} desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 24. Februar 2017, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 44^{nonies} - § 1 - Wird einem Unionsbürger beziehungsweise einem Mitglied seiner Familie eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen erteilt, kann der Minister oder sein Beauftragter diese Anweisung mit einem Einreiseverbot in das Staatsgebiet des Königreichs verbinden, und dies nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit oder der Volksgesundheit.

§ 2 - Die Dauer des Einreiseverbots darf fünf Jahre nicht überschreiten, es sei denn, der Unionsbürger beziehungsweise das Mitglied seiner Familie stellt eine schwerwiegende Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit dar.

Die Dauer wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls bestimmt.

§ 3 - Das Einreiseverbot darf nicht gegen das Recht auf internationalen Schutz verstoßen."

Art. 20 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 51/5/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 51/5/1 - § 1 - Wenn der Ausländer, der in einem anderen Staat einen Antrag auf internationalen Schutz eingereicht hat, sich illegal auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhält und der Minister oder sein Beauftragter einen anderen Staat in Anwendung der Belgien bindenden europäischen Vorschriften für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz für zuständig hält, stellt der Minister oder sein Beauftragter unter den in diesen europäischen Vorschriften vorgesehenen Bedingungen bei diesem Staat einen Antrag zur Rückübernahme des Ausländers."

Wenn gemäß einer Einzelfallprüfung eine erhebliche Fluchtgefahr der Person besteht und nur sofern eine Festhaltung verhältnismäßig ist und sich keine andere weniger intensive Zwangsmaßnahme wirksam anwenden lässt, kann der Ausländer für die Zeit, die für die Bestimmung des zuständigen Staates erforderlich ist, an einem bestimmten Ort festgehalten werden, ohne dass die Dauer dieser Festhaltung sechs Wochen überschreiten darf.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter nicht innerhalb der Fristen, die in den Belgien bindenden europäischen Vorschriften bestimmt sind, einen Antrag zur Rückübernahme beim zuständigen Staat stellt, darf der Ausländer nicht länger aufgrund von Absatz 2 festgehalten werden.

§ 2 - Muss der Ausländer dem zuständigen Staat überstellt werden, fasst der Minister oder sein Beauftragter einen Überstellungsbeschluss und weist ihn an, sich vor einem bestimmten Datum bei den zuständigen Behörden dieses Staates zu melden.

Der Minister oder sein Beauftragter kann den Ausländer unverzüglich zur Grenze zurückbringen lassen, wenn er es zur Gewährleistung der effektiven Überstellung für nötig hält.

Wenn gemäß einer Einzelfallprüfung eine erhebliche Fluchtgefahr der Person besteht und nur sofern eine Festhaltung verhältnismäßig ist und sich keine andere weniger intensive Zwangsmaßnahme wirksam anwenden lässt, kann der Ausländer für die Zeit, die für die Durchführung der Überstellung in den zuständigen Staat erforderlich ist, an einem bestimmten Ort festgehalten werden, ohne dass die Dauer dieser Festhaltung sechs Wochen überschreiten darf. Die Frist für die Festhaltung wird von Rechts wegen unterbrochen, solange die Beschwerde, die gegen den in Absatz 1 erwähnten Beschluss zur Überstellung eingelegt worden ist, aufschiebende Wirkung hat. Die Dauer der in § 1 Absatz 2 erwähnten Festhaltung wird nicht berücksichtigt.

Wird die Überstellung nicht innerhalb der in Absatz 3 erwähnten Frist ausgeführt, darf der Ausländer auf dieser Grundlage nicht länger festgehalten werden.

§ 3 - Kein Ausländer darf allein deshalb festgehalten werden, weil er den durch vorliegenden Artikel festgelegten Verfahren unterliegt.

Die in § 1 Absatz 2 und in § 2 Absatz 3 erwähnte Festhaltung ist so kurz wie möglich und reicht nicht über die Frist hinaus, die nach vernünftigem Ermessen nötig ist, um die erforderlichen Verwaltungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt abzuschließen, bis die Überstellung durchgeführt ist.

§ 4 - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die in § 1 Absatz 2 und in § 2 Absatz 3 erwähnten weniger intensiven Zwangsmaßnahmen zur Festhaltung fest.

Unbeschadet von Absatz 1 kann der Minister oder sein Beauftragter für die Zeit, die für die Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Staates und für die Durchführung der Überstellung in den zuständigen Staat erforderlich ist, als weniger intensive Zwangsmaßnahme auch einen Aufenthaltsort zur Festhaltung zuweisen."

Art. 21 - In Artikel 68 Absatz 1 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. November 2017, werden zwischen den Wörtern "51/5 § 6 Absatz 2," und den Wörtern "57/32 § 2 Absatz 1" die Wörter "51/5/1 § 4 Absatz 2," eingefügt.

Art. 22 - In Artikel 71 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Juli 1996 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. November 2017, werden zwischen den Wörtern "51/5 § 1 Absatz 2 und § 4 Absatz 3," und den Wörtern "57/32 § 2 Absatz 2" die Wörter "51/5/1 § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 3," eingefügt.

Art. 23 - In Artikel 74/8 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. November 2017, werden zwischen den Wörtern "51/5 § 1 Absatz 2 beziehungsweise § 4 Absatz 3," und den Wörtern "57/32 § 2 Absatz 2" die Wörter "51/5/1 § 1 Absatz 2 beziehungsweise § 2 Absatz 3," eingefügt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 8. Mai 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration

M. DE BLOCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS